

10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

Präambel

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz -LAbfWG-) sowie der §§ 13 und 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG-) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen in Verbindung mit Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345) und der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung -GewAbfV) in der geltenden Fassung und des Öffentlich-Rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg vom 17.08.1999 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am

die folgende 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt erlassen:

§ 1

§ 2 (Benutzungsgebühren für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle) aus privaten Haushaltungen; organische, kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbe- und Industriebetrieben (Bioabfälle) und gemischte Siedlungsabfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben (Restabfälle) Absätze 1, 4 und 5 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Höhe der laufenden Benutzungsgebühr wird nach der Zahl und dem Nutzungsinhalt der angemeldeten Rest- und Bioabfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerungen berechnet. Sie ist nach vollen Monatsbeträgen für jeden angefangenen Monat zu berechnen und beträgt:

Behälter:	Leerung:	Restabfallgebühren:	Bioabfallgebühren
40 l	2-wöchentlich	4,60 €/Monat	4,10 €/Monat
40 l	4-wöchentlich	2,25 €/Monat	-
60 l	2-wöchentlich	6,10 €/Monat	5,25 €/Monat
60 l	4-wöchentlich	3,00 €/Monat	-
80 l	2-wöchentlich	7,55 €/Monat	6,40 €/Monat
80 l	4-wöchentlich	3,70 €/Monat	-
120 l	2-wöchentlich	10,50 €/Monat	8,60 €/Monat
120 l	4-wöchentlich	5,10 €/Monat	-
240 l	2-wöchentlich	20,90 €/Monat	16,80 €/Monat
240 l	4-wöchentlich	10,05 €/Monat	-
240 l *1)	2-wöchentlich	11,75 €/Monat	-
240 l *1)	4-wöchentlich	5,80 €/Monat	-
240 l	Bedarfsleerung	10,45 €/Monat	-
240 l *1)	Bedarfsleerung	5,60 €/Monat	-
1.100 l	2-wöchentlich	93,85 €/Monat	-
1.100 l *1)	2-wöchentlich	46,10 €/Monat	-
1.100 l	Bedarfsleerung	46,95 €/Monat	-
1.100 l *1)	Bedarfsleerung	23,05 €/Monat	-

*1) nur für 240 l und 1.100 l-Behälter aus Gewerbeabfallbereich, die keine

Zusatzleistungen z.B. für stofflich verwertbare Abfälle in Anspruch nehmen.

- (4) Die im Handel erhältlichen amtlich gekennzeichneten Restabfallsäcke (§ 10 Abs. 6 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt) kosten einschließlich der Abfallentsorgungskosten 3,20 € pro Stück.
- (5) Der Aufwand für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen (sperrigen Abfällen) und nicht schadstoffbelasteten, sperrigen Altmetallen (je 2 Abholungen auf Abruf und Selbstanlieferung auf dem Recyclinghof Oststraße 144 -3 Gutscheine je 2 m³-) sowie die Verwertung von Strauchgut (zwei Abholungen im Jahr als Straßensammlung sowie Selbstanlieferung auf dem Recyclinghof Oststraße 144 -3 Gutscheine je 1 m³-), Altpapier und -pappe, Alttextilien, Biowertstoffen (außer Säcken) und schadstoff-belasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen (siehe § 10, § 11 Abs. 12 und die §§ 13 bis 15 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt) in haushaltsüblichen Mengen ist Bestandteil der Restabfallgebühr im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Gebührensatzung.

Die Gebühr für die gesonderte Abholung (Sperrgut-Express-Abholung) von gemischten Siedlungsabfällen (sperrige Abfälle) gem. § 13 Abs. 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt bis zu 3 m³ pro Abholung beträgt 95,00 €. Jeder weitere m³ wird mit 40,00 € berechnet.

Das Zerlegen und/oder die Abholung von Möbeln aus der Wohnung sowie der Transport vom Abholort auf dem Grundstück bis zur Fahrbahnkante gem. § 13 Abs. 2 letzter Satz der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt stellen Zusatzleistungen dar und sind gesondert gebührenpflichtig. Die Leistungen werden nach Zeitaufwand für Mitarbeiter und Fahrzeug abgerechnet.

§ 2

In –Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Norderstedt,

Grote
Oberbürgermeister